VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nacstehender Gründe :

In Artikel 20 des am 26. April 1976 in Algier unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien [1] wurde die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien auf den 30. Juni 1981 befristet.

Es empfiehlt sich, die für die Einfuhren von Weinen mit Ursprung in Algerien geltenden Bestimmungen als Übergangsregelung autonom bis zum 31. Dezember 1982 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien am 30. Juni 1981 geltende Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien behält bis zum 31. Dezember 1982 Geltung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

---

[1] ABl. Nr. L 263 vom 28. 9. 1978, S. 2.